

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ☒ Bernhard-Weiß-Str. 6 ☒ D-10178 Berlin

An

alle öffentlichen Schulen

nachrichtlich:

an die

- Schulen in freier Trägerschaft
- Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen
- für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte

www.berlin.de\sen\bjf

Geschäftszeichen	II C 1.9
Bearbeitung	Birgit Pietrek
Zimmer	2B11
Telefon	(030) 90227 5239
Zentrale ☒ intern	(030) 90227 5050 ☒ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
E-Mail	birgit.pietrek@senbjf.berlin.de

13.11.2020

Informationsschreiben

zum Neuerlass von Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht)

Anlagen (AV Aufsicht in der Anlage 1, Synopse alte/neue Vorschrift in der Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die neue AV Aufsicht vom 20. September 2020 (ABl. S. 5343, ber. ABl. S. 5499) mit der Bitte um Beachtung. **Die Vorschrift tritt am 1. Februar 2021 für das 2. Schulhalbjahr 2020/21 in Kraft, abweichend davon tritt Nummer 7 Absatz 2 und 3 erst am 1. Februar 2022 für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 in Kraft.**

Die AV Aufsicht wurde redaktionell und strukturell überarbeitet und - insbesondere in Hinblick auf die sich entwickelnde Öffnung von Schule nach außen - aktualisiert. Der kontinuierlichen Erweiterung des schulischen Angebotes über den reinen Unterricht hinaus und den damit verbundenen geänderten Anforderungen an Aufsicht, z.B. durch gebundenen/ offenen Ganztage, Kooperationen mit Dritten, Durchführung von Projekten, Inklusion usw., soll stärker als bisher Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Vorschrift für die Schulen praktikabler zu gestalten.

Neuregelungen bei der Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts und in Hinblick auf Aufsicht bei sportlichen Aktivitäten auf Schulfahrten und Wandertagen sollen Sicherheit und Qualität der entsprechenden Angebote verbessern.

Auf folgende Änderungen/Neuerungen weise ich besonders hin:

Aufsicht auf Wegen während des Schultages (Nummer 4)

Nicht immer finden schulische Veranstaltungen während eines Schultages ausschließlich auf dem Schulgelände statt; beispielsweise muss zwischendurch die Schwimmhalle oder der Sportplatz aufgesucht werden.

Auf diesen Wegen hat die Schule die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler.

Bei der Abwägung, wie die Aufsicht wahrgenommen wird, sind die Umstände des Weges (sind stark befahrene Straßen zu überqueren? Muss evtl. der öffentliche Nahverkehr genutzt werden? usw.), das Alter und die persönliche Reife der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Schule muss entscheiden, ob und durch wen die Kinder auf den Wegen begleitet werden müssen oder ob sie in der Lage sind, Wege allein zurückzulegen.

Aber Achtung: Auch wenn es die Schule in bestimmten Fällen für vertretbar hält, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 solche Wege allein zurücklegen, muss sie immer das vorherige schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen. Die Erziehungsberechtigten wissen am Besten, wie eigenständig ihre Kinder sind und was ihnen zugetraut werden kann.

Sport- und Schwimmunterricht (Nummer 7)

- Künftig darf Sportunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters fachfremd erteilt werden (siehe Absatz 1 Satz 2). Ab Jahrgangsstufe 11 darf Sportunterricht nur durch ausgebildete Sportlehrkräfte erteilt werden.
- Ab dem 1. Januar 2022 müssen Schwimmlehrkräfte über einen Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen, der nicht älter als vier Jahre sein darf (siehe Absatz 2 Satz 2).

Diese Regelung ist lange geplant und vorbereitet. Im Vorgriff werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereits seit 2015 Auffrischkurse zur Rettungsfähigkeit angeboten (vgl. hierzu auch das Informationsschreiben an die Schulen vom 20. Februar 2017). Die großzügige Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Vorschrift gibt den Schulen, die von diesen Auffrischkursen noch nicht partizipieren konnten, die Gelegenheit, dies nachzuholen.

- Ab dem 1. Januar 2022 wird für die Erteilung von Schwimmunterricht und von Sportunterricht eine gültige Ersthelferausbildung vorausgesetzt, die regelmäßig aufgefrischt werden muss (Absatz 3).

Die Ausbildung zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer besteht aus dem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten). Um Ersthelferin oder Ersthelfer zu bleiben, ist eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich. Beide Lehrgänge können nur durch speziell dazu ermächtigte Stellen durchgeführt werden.

Auch hier ist eine großzügige Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten dieser Regelung vorgesehen, damit die Schulen ggf. noch erforderliche Ersthelferschulungen veranlassen können, auch wenn eine Vielzahl des betroffenen Personenkreises diese erfahrungsgemäß schon besitzt.

Gutscheine für Ersthelferaus- und -fortbildungen müssen - wie bisher - vorab bei der Unfallkasse Berlin abgefordert werden. Um der Problematik der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie bei den Aus- und

Fortbildungen zu begegnen, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) für die ermächtigten Ausbildungsstellen Handlungshilfen herausgegeben.

Aufsicht bei gefahrgeneigten Sportarten auf Wandertagen/Klassenreisen (Nummer 8)

- Die Anforderungen an die Aufsichtsführung („mindestens zwei Aufsichtspersonen“), die Qualifikation der Aufsichtsführenden („Übungsleiter C Lizenz“, „gültige Ersthelferausbildung“) und die Ausstattung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler („sachgerechte Kleidung“, „Fahrradhelme“) werden zur Erhöhung der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erweitert und aktualisiert.
- Aus gegebenem Anlass werden die Regelungen beim Baden und Schwimmen verschärft: u.a. dürfen sich Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen (ehemals Freischwimmerabzeichen), nur in Nichtschwimmerbereichen aufhalten. Ist an einer unbewachten Badestelle der Nichtschwimmerbereich nicht klar erkennbar, dürfen diese Schülerinnen und Schüler nicht ins Wasser.

Aufbewahrung von Unterlagen über Aufsichten (Nummer 10 Absatz 4)

Wie den Schulen schon vor geraumer Zeit kommuniziert wurde, beispielsweise in den Praxisinformationen für Berliner Schulleitungen des Monats September 2015, hat es eine Änderung in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Aufsichtsführung gegeben (siehe BGH-Urteil vom 13. Dezember 2012 (III ZR 226/12)).

Die Schule muss im Schadenfall nachweisen können, dass sie ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat oder dass ein Schaden auch unabhängig von der Aufsicht eingetreten wäre.

Abwehr von Schadenersatzforderungen (Nummer 10 Absatz 5)

Wertgegenstände der Schülerinnen und Schüler gehören nicht in die Schule. Werden sie mitgebracht, haftet das Land Berlin nicht bei Beschädigung oder Verlust. Darauf sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler hinzuweisen.

Da Schulen immer häufiger mit Schadenersatzforderungen für gestohlene Wertgegenstände überzogen werden, müssen sie im Streitfall nachweisen können, dass die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler Kenntnis davon hatten, dass das Land Berlin hier nicht haftet.

Ausdrücklich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei Wertgegenständen, die nach Aufforderung der Lehrkraft für den Gebrauch in der schulischen Veranstaltung in die Schule mitgebracht werden, z.B. private Tablets oder Laptops, anders verhält. Hier muss die Schule ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen; bei Beschädigung oder Verlust wird ein Schadenersatzanspruch geprüft.

Anlagen 1 und 2 (neu)

Auf Wunsch der Schulen wurden Muster für Einverständniserklärungen für das Schwimmen und Baden entwickelt; siehe Anlage 1 und 2. Diese werden unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/> im Internet bereitgestellt und können bei Bedarf ausgedruckt werden.

**Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten (Nummer 4, 5, 6 und 8, Anlage 1 und 2)/
Kenntnisnahme durch Unterschrift (Nummer 10)**

Bitte denken Sie daran, zum 2. Schulhalbjahr 2020/21 ggf. neue Erklärungen einzuholen, wenn die Ihnen vorliegenden Unterlagen nach den neuen Regelungen nicht ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. K.' or similar, written over the word 'Beglaubigt'.

Neuerlass von Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht)
Gegenüberstellung bisherige / neue Vorschrift

AV Aufsicht vom 25. April 2006 (ABl. S. 1758), die durch VV vom 27. April 2011 (ABl. S. 926) geändert worden sind	AV Aufsicht vom 20. September 2020 (ABl. S. 5343, ber. ABl. S. 5499) (ohne Anlagen)
Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), ..., wird bestimmt:	Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) , wird bestimmt:
1 - Geltungsbereich und zu beaufsichtigende Personen	1 - Geltungsbereich und zu beaufsichtigende Personen
(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie konkretisieren insbesondere die in § 51 des Schulgesetzes - SchulG - enthaltenen Regelungen über die Aufsichtspflicht.	(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Sie konkretisieren die in § 51 des Schulgesetzes - SchulG - enthaltenen Regelungen über die Aufsichtspflicht und beinhalten Vorgaben zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung.
(2) Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen. Daneben besteht auch gegenüber den anderen volljährigen Schülerinnen und Schülern eine sich aus dem Schulverhältnis ergebende abgestufte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht), die von der Schule durch Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren wahrgenommen wird.	(2) Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen. Daneben besteht auch gegenüber den anderen volljährigen Schülerinnen und Schülern eine sich aus dem Schulverhältnis ergebende abgestufte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht), die von der Schule durch Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren wahrzunehmen ist.
(3) Ergänzend zu diesen Ausführungsvorschriften sind die Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen vom 10. November 2003 (ABl. S. 4898) und die Strahlenschutzanweisung vom 27. Mai 2004 (Rundschreiben II Nr. 63/2004) zu beachten. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern und den Fächern Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst ist unter Einhaltung der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.	(3) Ergänzend zu diesen Ausführungsvorschriften sind die Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schulen (AV Veranstaltungen) vom 09. Dezember 2013 (ABl. S. 2554) , die Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen vom 10. November 2003 (ABl. S. 4898) und die Strahlenschutzanweisung vom 27. Mai 2004 (Rundschreiben II Nr. 63/2004) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern und den Fächern Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst ist unter Einhaltung der Richtlinien zur Si-

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	cherheit im Unterricht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.
2 - Aufsichtspflichtige Personen und Gegenstand der Aufsichtspflicht	2 - Aufsichtspflichtige Personen und Gegenstand der Aufsichtspflicht
<p>(1) Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen.</p> <p>Aufsichtspflichtig sind auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule die ergänzende Betreuung ganz oder teilweise übernommen haben.</p> <p>Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>(1) Die Aufsicht wird von den Lehrkräften und den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen.</p> <p>Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>
<p>(2) Über den Einsatz der nach Absatz 1 aufsichtspflichtigen Personen entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 79 Abs. 3 Nr. 8 SchulG).</p>	<p>(2) Über den Einsatz der nach Absatz 1 aufsichtspflichtigen Personen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 79 Absatz 3 Nummer 9 SchulG).</p>
	<p>(3) Werden schulische Veranstaltungen, beispielsweise Arbeitsgemeinschaften oder die ergänzende Förderung und Betreuung, in Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen oder freien Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern organisiert und durchgeführt, sind die beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsichtspflichtig. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind vertraglich zu vereinbaren.</p>
<p>(3) Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Schule.</p>	<p>(4) Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Lehrkraft.</p>
<p>(4) Die verantwortliche Lehrkraft kann in Ausnahmefällen auch geeignete Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragen, wenn deren Erziehungsberechtigte dem vorher schriftlich zugestimmt haben.</p>	<p>(5) Die verantwortliche Lehrkraft kann in Ausnahmefällen auch geeignete Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden und der beruflichen Schulen mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich zugestimmt haben.</p>

Änderungen sind gelb hinterlegt

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	(6) Die Beauftragung geeigneter Personen gemäß Absatz 4 oder 5 entlastet die aufsichtspflichtige Person. Ihre Aufsichtspflicht bleibt aber im Hinblick auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle der ausgewählten Personen bestehen.
<p>(5) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts, die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule, die ergänzende Betreuung, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht sowie auf alle sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Schülerfahrten, Wander- oder Projektstage, Schulsportveranstaltungen und Wettkämpfe).</p> <p>Als angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten keinen anderen Zeitraum erforderlich machen.</p> <p>Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, insbesondere bei Nichtteilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, gewährleistet sein.</p>	<p>(7) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts und der anderen schulischen Veranstaltungen, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach den schulischen Veranstaltungen.</p> <p>Als angemessene Zeit vor und nach den schulischen Veranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten keinen anderen Zeitraum erforderlich machen.</p> <p>Eine schulische Veranstaltung ist eine Veranstaltung, die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und in den organisatorischen Veranstaltungsbereich der Schule fällt. Hierzu gehören neben dem Unterricht beispielweise die ergänzende Förderung und Betreuung, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im gebundenen Ganztagsbetrieb, Arbeitsgemeinschaften, Schülerfahrten, Wander- und Projektstage, Schulsportveranstaltungen und Wettbewerbe.</p> <p>Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, beispielsweise bei Nichtteilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, gewährleistet sein.</p>
	(8) Wird eine schulische Veranstaltung von mehreren Schulen gemeinsam organisiert, stellen die abgebenden Schulen der aufnehmenden Schule vorab eine Übersicht ihrer teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die aufnehmende Schule prüft die Anwesenheit dieser Schülerinnen und Schüler und informiert die jeweilige abgebende Schule über Fehlzeiten.
(6) Findet die ergänzende Betreuung nicht auf dem Schulgelände statt, erstreckt sich die Aufsichts-	

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
<p>pflicht der Schule auch auf den Weg vom Schulgelände zum Ort der ergänzenden Betreuung und gegebenenfalls zurück. Die Schülerinnen und Schüler der Schulanfangsphase und der Jahrgangsstufe 3 dürfen den Weg zwischen der Schule und dem Ort der ergänzenden Betreuung unter Würdigung der Gesamtsituation nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten allein zurücklegen. Ab Jahrgangsstufe 4, an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ab Jahrgangsstufe 5, kann von der Schule im Einzelfall entschieden werden, ob die Schülerin oder der Schüler auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten den Weg zwischen der Schule und dem Ort der ergänzenden Betreuung allein zurücklegen darf. Die Erziehungsberechtigten sind in den Elternversammlungen in angemessenem Umfang über die Art und Weise der Aufsichtsführung zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.</p>	
<p>(7) In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fallen der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder dem Ort der ergänzenden Betreuung oder dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort einer schulischen Veranstaltung (Schulweg).</p>	
<p>3 - Grundsätze der Aufsichtsführung</p>	<p>3 - Grundsätze der Aufsichtsführung</p>
<p>(1) Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.</p>
<p>(2) Die Aufsichtsführung umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.</p>	<p>(2) Die Aufsichtsführung umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.</p>
<p>(3) Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen. Die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände sind insbesondere die sich aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie der Beschaffen-</p>	<p>(3) Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen. Die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände sind insbesondere die sich aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie der Beschaffen-</p>

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
heit und des Gefährdungspotentials der Einrichtung oder des Geländes ergebenden Besonderheiten.	heit und des Gefährdungspotentials der Einrichtung oder des Geländes ergebenden Besonderheiten.
(4) Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv auf die Abwehr von Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülerinnen und Schülern sowie von anderen Personen abzuwenden.	(4) Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv auf die Abwehr von Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülerinnen und Schülern sowie von anderen Personen abzuwenden.
(5) Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule; es darf während der Pausen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof keine aufsichtsfreien Bereiche geben. In Bereichen des Schulgebäudes oder -geländes mit hohem Gefahrenpotential ist die Aufsicht besonders intensiv zu führen.	(5) Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den zu beaufsichtigenden Aktivitäten und örtlichen Verhältnissen; es darf während der Pausen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof keine aufsichtsfreien Bereiche geben. In Bereichen des Schulgebäudes oder -geländes mit hohem Gefahrenpotential ist die Aufsicht besonders intensiv zu führen.
	4 - Aufsichtsführung auf Wegen während des Schultages
	(1) Finden Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen nicht auf dem Schulgelände statt, erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auch auf den Weg zwischen dem Schulgelände und dem außerhalb gelegenen Ort des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung.
	(2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 dürfen Wege gemäß Absatz 1 nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten allein zurücklegen. Für wiederkehrende Veranstaltungen kann die Einverständniserklärung pauschal für die Dauer von bis zu einem Schuljahr erteilt werden.
	(3) Ab Jahrgangsstufe 4 kann von der Schule im Einzelfall entschieden werden, ob die Schülerin o-

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	<p>der der Schüler auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten Wege gemäß Absatz 1 allein zurücklegen darf. Die Erziehungsberechtigten sind in den Elternversammlungen in angemessenem Umfang über die Art und Weise der Aufsichtsführung zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.</p>
	<p>(4) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern auf Wegen gemäß Absatz 1 mit privaten Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beauftragt die fahrführende Person schriftlich mit der Beförderung. Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorliegen. Das Recht von Erziehungsberechtigten zur Beförderung ihrer eigenen Kinder mit ihrem privaten Kraftfahrzeug sowie die alleinige Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch volljährige Schülerinnen und Schüler bleibt hiervon unberührt.</p>
	<p>5 - Schulweg</p>
	<p>(1) In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fallen der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder zwischen der Wohnung und dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem der Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet (Schulweg).</p>
	<p>(2) Finden in Randstunden Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, dürfen Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 4 zu dem Ort des Unterrichts oder der anderen schulischen Veranstaltung bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden, wenn das vorherige schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Für wiederkehrende Veranstaltungen kann die Einverständniserklärung pauschal für die Dauer von bis zu einem Schuljahr erteilt werden. Ab Jahrgangsstufe 5 müssen die Erziehungsberechtigten von der Schule rechtzeitig informiert werden und dürfen nicht widersprochen haben. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können zu jedem Ort von Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen bestellt und nach Hause entlassen werden, sofern nicht die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.</p>

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
4 - Verlassen des Schulgeländes	6 - Unterrichtsausfall, Freistunden, Pausen
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der verlässlichen Halbtagsgrundschule dürfen nur dann vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten eine Teilnahme am Angebot der freiwilligen außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung am Ende eines Schultages nicht wünschen.</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Primarstufe der Gemeinschaftsschulen dürfen beim Ausfall von Randstunden innerhalb der verlässlichen Öffnungszeiten nur dann später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Beginn des Schuljahres eine grundsätzliche schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben und b) anlassbezogen ihre Zustimmung erteilen.
<p>Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) entscheidet die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall unter Berücksichtigung von Alter und Reife, ob sie oder er auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten früher das Schulgelände verlassen darf; die Erziehungsberechtigten sind darüber nach Möglichkeit rechtzeitig zu informieren. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen auch ohne Einverständnis und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten früher nach Hause entlassen werden.</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 entscheidet die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall unter Berücksichtigung von Alter und Reife, ob sie oder er auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden darf. Die Erziehungsberechtigten sind darüber nach Möglichkeit rechtzeitig zu informieren. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen auch ohne Einverständnis und Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten später bestellt oder vorzeitig nach Hause entlassen werden, sofern nicht die verantwortliche Lehrkraft im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.</p>
<p>(2) Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen darf Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe 4 (einschließlich) nicht gestattet werden. Unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung kann Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 das Verlassen gestattet werden, wenn die Schulkonferenz es im Grundsatz beschließt und die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen einverstanden erklärt haben. Die Schulkonferenz kann ihren Beschluss auf einzelne Jahrgangsstufen beschränken.</p>	<p>(2) Das Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen darf Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 nicht gestattet werden. Unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung kann Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 das Verlassen gestattet werden, wenn die Schulkonferenz es im Grundsatz beschließt und die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen einverstanden erklärt haben. Die Schulkonferenz kann ihren Beschluss auf einzelne Jahrgangsstufen beschränken.</p>
<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht die verantwortliche Lehrkraft auf Grund der Art der Behinderung im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.</p>	
5 - Festlegung von Treffpunkt und Entlassungsort bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule	

Änderungen sind gelb hinterlegt

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
<p>(1) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I dürfen zum Unterricht oder zu anderen schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgrundstücks oder des Ortes der ergänzenden Betreuung bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten von der Schule rechtzeitig darüber informiert wurden und sie nicht widersprochen haben; für Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 4 (einschließlich) ist das vorherige schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können zu jedem Ort von Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen bestellt und nach Hause entlassen werden.</p>	
<p>(2) Soll eine Ausnahmeregelung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen außerhalb der Schule erfolgen, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Zustimmung der Schulkonferenz einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</p>	
<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht die verantwortliche Lehrkraft auf Grund der Art der Behinderung im Einzelfall eine andere Regelung für erforderlich hält.</p>	
<p>6 - Organisatorische Aufsichtsmaßnahmen während des Sportunterrichts</p>	<p>7 - Aufsichtsführung beim Sport- und Schwimmunterricht</p>
	<p>(1) Sportunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die die erforderliche Qualifikation dafür besitzen (lehramtsbezogener Masterabschluss im Fach Sport oder Erste Staatsprüfung, Diplom-, Master- oder Magisterabschluss im Fach Sport oder Sportwissenschaften). Stehen Lehrkräfte mit einem solchen Abschluss nicht zur Verfügung, darf Sportunterricht von anderen Lehrkräften nur in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 und nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden. Vor der Genehmigung ist die ausgewählte Lehrkraft zu hören.</p>
	<p>(2) Schwimmunterricht darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entweder Sportunterricht geben dürfen und in deren Ausbildung eine abgeschlossene Schwimmbildung integriert war oder die eine Lehrbefähigung zur Erteilung von</p>

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	Schwimmunterricht besitzen. Alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen ¹ , ein Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als vier Jahre sein.
	(3) Lehrkräfte, die Sport- und/oder Schwimmunterricht erteilen, müssen eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung haben.
Die Lehrkraft für das Fach Sport ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sich die im Sportunterricht eingesetzten Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, die Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Verletzungen führen können, vor Unterrichtsbeginn abgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker und Piercings. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Lehrkraft. Die zuständige Schulbehörde hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verlust und Beschädigung von Gegenständen zu treffen.	(4) Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass sich die im Sport- und Schwimmunterricht eingesetzten Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, die Schülerinnen und Schüler während des Schwimm- und Sportunterrichts sachgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport oder Schwimmen behindern oder zu Verletzungen führen können, vor Unterrichtsbeginn ablegen. Hierzu zählen insbesondere Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker, Piercings und Kopftuchnadeln. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die zuständige Lehrkraft. Die zuständige Schulbehörde hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verlust und Beschädigung dieser Gegenstände zu treffen.
7 - Aufsichtsführung bei Berg-, Ski- und Radtouren, beim Baden und Schwimmen sowie bei sonstigen Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko	8 - Aufsichtsführung bei Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko im Rahmen von eintägigen schulischen Veranstaltungen oder Schülerfahrten
	(1) Für die in Nummer 8 genannten Veranstaltungen gilt: a) Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur teilnehmen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. (Muster für Bade- und Schwimmveranstaltungen siehe Anlagen 1 und 2). b) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen entsprechend den Besonderheiten der Veranstaltung sachgerecht ausgerüstet sein. c) Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung verfügen.
(1) Wanderungen im Hochgebirge dürfen nur mit zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe	(2) Wanderungen im Gebirge dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder

¹ Lehrkräfte, die vor dem Schuljahr 1992/93 die Lehrbefähigung im Schwimmen erworben haben, müssen das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

Änderungen sind gelb hinterlegt

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
<p>durchgeführt werden, wobei mindestens eine Person über entsprechende Bergerfahrung verfügen muss. Vor der Wanderung hat sich die fahrtenleitende Lehrkraft durch Rückfragen bei der örtlichen Bergwacht zu vergewissern, dass die beabsichtigte Wanderung ungefährlich und für die Schülerinnen und Schüler geeignet ist.</p>	<p>Lerngruppe durchgeführt werden. Vor der Wanderung hat sich die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter durch Rückfragen bei der örtlichen Bergwacht oder anderen sachkundigen Institutionen vor Ort zu vergewissern, dass die beabsichtigte Wanderung ungefährlich und für die Schülerinnen und Schüler geeignet ist. Bei anspruchsvollen Wanderungen oder Touren im Gebirge ist eine Bergführerin oder ein Bergführer hinzuzuziehen.</p>
<p>(2) Skifahrten dürfen nur mit zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden, wobei mindestens eine Person die Jugendskileiterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben muss.</p> <p>Bei Skitouren im Hochgebirge ist außerdem immer eine einheimische Bergführerin oder Skilehrerin oder ein einheimischer Bergführer oder Skilehrer hinzuzuziehen. Alpines Skifahren ist nur auf präparierten Pisten zulässig. Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt, oder sie haben sich so zu verteilen, dass sie bei Abfahrten die gesamte Gruppe im Blick haben können und für die Schülerinnen und Schüler jederzeit erreichbar sind.</p>	<p>(3) Schneesportfahrten dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss eine Übungsleiter C Lizenz in der zu unterrichtenden Sportart (Alpin, Nordisch, Snowboard) oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Jugendskileiterin oder Jugendskileiter) besitzen. Die örtlichen Bestimmungen für den Unterricht mit Schülergruppen im Schneesport sind zu beachten. Das Tragen von Helmen ist beim alpinen Skifahren und Snowboardfahren verpflichtend.</p> <p>Bei Touren im Gebirge ist außerdem immer eine einheimische Bergführerin oder Skilehrerin oder ein einheimischer Bergführer oder Skilehrer hinzuzuziehen. Alpines Skifahren und Snowboardfahren ist nur auf dafür ausgewiesenen Pisten zulässig. Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt, oder sie haben sich so zu verteilen, dass sie bei Abfahrten die gesamte Gruppe im Blick haben und für die Schülerinnen und Schüler jederzeit erreichbar sind.</p>
<p>(3) Ein- oder mehrtägige Radtouren dürfen erst ab Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden und müssen von zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe begleitet werden. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sein (beispielsweise die Radfahrprüfung abgelegt haben) und vor Fahrtantritt muss die Verkehrssicherheit der Fahrräder überprüft werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten der Benutzung des Fahrrades nachweislich zugestimmt haben.</p>	<p>(4) Ein- oder mehrtägige Radtouren dürfen erst ab Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden und müssen von mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe begleitet werden. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sein (beispielsweise die Radfahrprüfung abgelegt haben) und vor Fahrtantritt muss die Verkehrssicherheit der Fahrräder überprüft werden. Das Tragen von Fahrradhelmen ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler Pflicht. Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten akzeptiert, dass ihr Kind ohne Helm an der Radtour teilnehmen darf. Volljährige Schülerinnen und Schüler sollen Fahrradhelme tragen.</p>
<p>(4) Im Rahmen von Wandertagen und Schülerfahrten können Bade- und Schwimmveranstaltungen</p>	<p>(5) Zum Baden und Schwimmen dürfen nur Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/Ba-</p>

Änderungen sind gelb hinterlegt

<p>durchgeführt werden. Sie müssen von zwei Aufsichtspersonen geleitet werden und dürfen nur an Plätzen stattfinden, die zum Baden und Schwimmen freigegeben sind.</p> <p>Teilnehmen dürfen nur Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine schriftliche Einverständniserklärung und eine Erklärung zur Schwimmfähigkeit der Schülerin oder des Schülers abgegeben haben. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung auf die Gefahren beim Baden und Schwimmen hinzuweisen. Ist es auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder auf Grund der Tatsache, dass Nichtschwimmer an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, ist eine dritte Aufsichtsperson einzusetzen. Die Entscheidung trifft die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft.</p>	<p>destrände genutzt werden. Wird die Bade- stelle/der Badestrand nicht durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) oder eine andere Rettungsorganisation bewacht, muss der für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer freigegebene Bereich im Wasser klar erkennbar sein. Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen (früher: Freischwimmerzeugnis), dürfen sich nur in diesem abgegrenzten Bereich aufhalten. Fehlt die Abgrenzung, dürfen diese Schülerinnen und Schüler nicht ins Wasser. Die Aufsichtspersonen haben sich über die Gegebenheiten der Schwimmstätte vorab zu informieren.</p>
<p>(5) Außerhalb von Bädern dürfen Bade- und Schwimmveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Aufsichtsperson die Lehrbefähigung zum Schwimmen oder das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber besitzt.</p> <p>Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten, wobei sich in der Regel nicht mehr als zehn Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber erworben haben, können zur Aufsichtsführung herangezogen werden.</p>	<p>(6) Das Baden und Schwimmen muss von mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe geleitet werden. Mindestens eine Aufsichtsperson muss das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber besitzen, welches nicht älter als vier Jahre sein darf. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung auf die Gefahren beim Baden und Schwimmen hinzuweisen. Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen, dürfen sich nur in für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer ausgewiesenen Bereichen im Wasser aufhalten. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aufgrund der Tatsache, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze besitzen, an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, sind so viele Aufsichtspersonen einzusetzen, dass jede der Teilgruppen angemessen beaufsichtigt ist. Die Entscheidung trifft die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person.</p> <p>Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten, wobei sich in der Regel nicht mehr als zehn Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen in Silber besitzen, können zusätzlich zur Aufsichtsführung herangezogen werden; für minderjährige Schülerinnen</p>

Änderungen sind **gelb hinterlegt**

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	und Schüler muss die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegen (Muster in der Anlage 2).
<p>(6) Bei dem Besuch von Bädern, in denen der Badebetrieb durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht wird, reicht es aus, wenn die Lehrkraft oder die zweite Begleitperson mindestens im Besitz des Freischwimmerzeugnisses ist.</p> <p>Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten und darauf zu achten, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.</p>	<p>(7) Bei dem Besuch von Schwimmbädern, in denen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht werden, reicht es abweichend von Absatz 6 Satz 2 aus, wenn eine der Aufsichtspersonen mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze ist. Auch kann von der in Absatz 6 Satz 7 angegebenen Anzahl von Schülerinnen und Schülern im Wasser abgewichen werden.</p>
<p>(7) Sonstige Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Surfen, Klettern) dürfen nur mit Aufsichtspersonen durchgeführt werden, die über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine Übungsleiterlizenz des jeweiligen Sportfachverbandes (Übungsleiter C Lizenz) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Veranstaltungen ist freiwillig und bedarf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler müssen auf Grund ihres Alters, ihrer körperlichen Verfassung und ihres Könnens zur Teilnahme an einer derartigen sportlichen Veranstaltung geeignet sein.</p> <p>Die Sicherheitsvorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und der Unfallkasse Berlin sind zu beachten.</p>	<p>(8) Sonstige Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko (beispielsweise Surfen, Klettern) dürfen nur mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden, die mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine Übungsleiterlizenz des jeweiligen Sportfachverbandes (Übungsleiter C Lizenz) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Veranstaltungen ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.</p> <p>Die Sicherheitsvorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und der Unfallkasse Berlin sind zu beachten.</p>
	<p>(9) Soll während einer mehrtägigen Schülerfahrt eine Veranstaltung gemäß Absatz 2 bis 8 nur mit einem Teil der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden, beispielsweise der Besuch eines Schwimmbades, kann die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter im Ausnahmefall unter Beachtung der Grundsätze der Aufsichtsführung nach sorgfältiger Abwägung entscheiden, dass die Aufsicht nur von einer Person geführt wird. Die Aufsichtsperson muss über die für die Veranstaltung geforderten Voraussetzungen und Qualifikationen verfügen, die Gruppengröße darf fünf Schülerinnen und Schüler</p>

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	nicht übersteigen. Die angemessene Beaufsichtigung der übrigen Schülerinnen und Schüler muss dabei weiterhin gewährleistet bleiben.
	(10) Im Rahmen von Exkursionen in Kleingruppen/Projektfahrten in Kleingruppen (maximal fünf Schülerinnen und Schüler) gemäß AV Veranstaltungen, beispielsweise den sog. „Wochen der Herausforderung“ oder ähnlicher Formate, dürfen Sportaktivitäten gemäß Absatz 2 bis 8 nicht ohne mindestens eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Aufsichtsperson durchgeführt werden. Mindestens eine Aufsichtsperson muss über die für die Sportart geforderten Voraussetzungen und Qualifikationen verfügen oder eine entsprechende externe Person zur Begleitung mitnehmen.
8 - Verkehrssicherungspflicht	9 - Verkehrssicherungspflicht
<p>Die zuständige Schulbehörde ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) verpflichtet, die Schulgebäude und -anlagen sowie die Ausstattung in solchem Zustand zu halten, dass diese weder für die Dienstkräfte noch für die Schülerinnen und Schüler noch für andere Personen eine Gefahr darstellen. Sie hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit die von den Schülerinnen und Schülern sowie den Dienstkräften berechtigterweise in die Schulen mitgebrachten Gegenstände vor einer Beschädigung oder einem Diebstahl geschützt werden. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist für die zuständige Schulbehörde vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er hat der zuständigen Schulbehörde unverzüglich alle auftretenden Mängel oder Gefahren zu melden, gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und auf eine zeitnahe Behebung des Mangels oder der Gefahr zu achten. Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder andere wichtige Rechtsgüter, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Schulbehörde anschließend hierüber zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die Maßnahmen zum Abschluss bringt.</p>	<p>Die zuständige Schulbehörde ist im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) verpflichtet, die Schulgebäude und -anlagen sowie die Ausstattung in solchem Zustand zu halten, dass diese weder für die Dienstkräfte noch für die Schülerinnen und Schüler noch für andere Personen eine Gefahr darstellen. Sie hat alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit die von den Schülerinnen und Schülern sowie den Dienstkräften berechtigterweise in die Schulen mitgebrachten Gegenstände vor einer Beschädigung oder einem Diebstahl geschützt werden. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist für die zuständige Schulbehörde vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er hat der zuständigen Schulbehörde unverzüglich alle auftretenden Mängel oder Gefahren zu melden, gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und auf eine zeitnahe Behebung des Mangels oder der Gefahr zu achten. Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder andere wichtige Rechtsgüter, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Schulbehörde anschließend hierüber zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die Maßnahmen zum Abschluss bringt.</p>
9 - Haftung und Regress bei Aufsichtspflichtverletzungen	10 - Haftung und Regress bei Aufsichtspflichtverletzungen

Änderungen sind gelb hinterlegt

<p>(1) Verletzt eine zur Aufsichtsführung verpflichtete Dienstkraft (Nummer 2 Absatz 1) schuldhaft ihre Dienstpflicht (Aufsichtspflicht) und entsteht dadurch einer Schülerin oder einem Schüler ein Sachschaden oder einer nicht zur Schule gehörenden Person ein Sach- oder Personenschaden, so haftet grundsätzlich das Land Berlin für den entstandenen Schaden (Amtshaftung, § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes - GG). Schuldhaft handelt die Dienstkraft, wenn sie bei der Aufsichtsführung mindestens fahrlässig handelt, das heißt die dabei erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Ist der Eintritt des Schadens sogar auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen, so kann das Land Berlin die Dienstkraft in Regress nehmen und den Ersatz des Schadens verlangen. Grob fahrlässig handelt, wer schon die einfachsten und nächstliegenden Überlegungen nicht anstellt und nicht beachtet, was bei sachgerechter Würdigung des Einzelfalls jedem Aufsichtsführenden einleuchten würde. Vorsatz bedeutet die bewusste und gezielte Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflichtverletzung kann durch aktives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.</p>	<p>(1) Verletzt eine zur Aufsichtsführung verpflichtete Dienstkraft (Nummer 2 Absatz 1) schuldhaft ihre Dienstpflicht (Aufsichtspflicht) und entsteht dadurch einer Schülerin oder einem Schüler ein Sachschaden oder einer nicht zur Schule gehörenden Person ein Sach- oder Personenschaden, so haftet grundsätzlich das Land Berlin für den entstandenen Schaden im Wege der Amtshaftung (§ 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes - GG). Schuldhaft handelt die Dienstkraft, wenn sie bei der Aufsichtsführung mindestens fahrlässig handelt, das heißt, die dabei erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Absatz 2 BGB). Ist der Eintritt des Schadens sogar auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen, so kann das Land Berlin die Dienstkraft in Regress nehmen und den Ersatz des Schadens verlangen. Grob fahrlässig handelt, wer schon die einfachsten und nächstliegenden Überlegungen nicht anstellt und nicht beachtet, was bei sachgerechter Würdigung des Einzelfalls jedem Aufsichtsführenden einleuchten würde. Vorsatz bedeutet die bewusste und gezielte Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflichtverletzung kann durch aktives Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die von der Schule mit der Aufsichtsführung betraut wurden.</p>	
<p>(3) Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler einen Personenschaden, der auf eine Aufsichtspflichtverletzung einer Dienstkraft oder einer nach Absatz 2 gleichgestellten Person zurückzuführen ist, ist Leistungspflichtiger die Unfallkasse Berlin (UKB), bei der alle Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII).</p> <p>Wird die Aufsichtspflichtverletzung vorsätzlich begangen, haftet das Land Berlin (§§ 104 bis 106 SGB VII). In diesem Fall besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld gegen das Land Berlin. Für den Regress gegenüber der Dienstkraft gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler einen Personenschaden, der auf eine Aufsichtspflichtverletzung einer Dienstkraft zurückzuführen ist, ist Leistungspflichtiger die Unfallkasse Berlin (UKB), bei der alle Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII).</p> <p>Wird die Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt, besteht außerdem gemäß § 105 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 832 BGB ein Anspruch der geschädigten Person gegen die aufsichtspflichtige Person. Wird der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der aufsichtspflichtigen Person herbeigeführt, kann die Unfallkasse Berlin diese aus übergeleiteten Ansprüchen in Regress nehmen (§ 110 SGB VII i.V.m. § 105 SGB VII). Der zivilrechtliche (§ 832 BGB) Schadenersatzanspruch der geschädigten Schülerin oder des geschädigten Schülers wegen des Personenschadens entsteht gegen die aufsichtführende Person</p>

Änderungen sind **gelb hinterlegt**

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
	<p>im Geltungsbereich von § 105 SGB VII nur, wenn die Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt wurde. Er geht gemäß § 116 SGB X auf die Unfallkasse Berlin über, soweit diese Leistungen an die geschädigte Person erbringt. Bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung besteht unter Umständen darüber hinaus ein Anspruch auf Schmerzensgeld. Dieser Anspruch wird nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG auf das Land Berlin übergeleitet. Das Land Berlin kann die aufsichtspflichtige Person, die ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt hat, wegen geleisteter Schmerzensgeldzahlungen in Regress nehmen.</p>
	<p>(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, die von der Schule mit der Aufsichtsführung betraut wurden.</p>
	<p>(4) Die Schule hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nachweisen kann, beispielsweise durch die Aufbewahrung von Aufsichtsplänen, Protokollen zu Hofaufsichten, Vertretungslisten, etc. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (§ 194 ff BGB). Da die dreijährige Verjährungsfrist erst mit dem Ende desjenigen Jahres zu laufen beginnt, in dem die oder der Geschädigte von dem Schaden und der Ersatzpflicht des Landes Berlin Kenntnis erhält, müssen die vorstehend genannten Unterlagen für die Dauer von vier Jahren aufbewahrt werden.</p>
<p>(4) Bei Beschädigung oder Diebstahl von Kleidung oder sonstigen, berechtigterweise in die Schule mitgebrachten Gegenständen besteht ein Schadenersatzanspruch gegen die zuständige Schulbehörde nur, wenn diese die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht (Nummer 8) verletzt hat. Auf Grund des komplexen Schulbetriebs ist ein vollständiger Schutz vor Beschädigungen und Diebstählen nicht möglich. Entscheidend ist, ob die Verantwortlichen (zuständige Schulbehörde, vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter) alle üblichen und zumutbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen getroffen haben.</p> <p>In der Regel ist es ausreichend, wenn die Schul- und Umkleieräume verschließbar und in der Hausordnung verbindliche Regelungen zum Verschließen der Räume enthalten sind.</p>	<p>(5) Bei Beschädigung oder Diebstahl von Kleidung oder sonstigen, berechtigterweise in die Schule mitgebrachten, Gegenständen besteht ein Schadenersatzanspruch gegen die zuständige Schulbehörde nur, wenn diese die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht (Nummer 9) verletzt hat. Auf Grund des komplexen Schulbetriebs ist ein vollständiger Schutz vor Beschädigungen und Diebstählen nicht möglich. Entscheidend ist, ob die Verantwortlichen (zuständige Schulbehörde, vor Ort die Schulleiterin oder der Schulleiter) alle üblichen und zumutbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen getroffen haben.</p> <p>Sind keine besonderen Umstände bekannt, die erhöhte Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen, ist es ausreichend, wenn die Schul- und Umkleieräume verschließbar und in der Hausordnung verbindliche Regelungen zum Verschließen der Räume enthalten sind; im Schadenfall muss entsprechend dieser Regelungen abgeschlossen sein.</p>

Änderungen sind gelb hinterlegt

Bisherige Vorschrift	AV Aufsicht vom 20. September 2020
<p>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form, in der Regel durch die Hausordnung, darauf hinzuweisen, dass im eigenen Interesse nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht, für die Durchführung der schulischen Veranstaltung oder im Rahmen der ergänzenden Betreuung erforderlich sind. Sie sind ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Bekleidung, keinen Schadenersatz leistet.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Form, in der Regel durch die Hausordnung, darauf hinzuweisen, dass im eigenen Interesse nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht werden, die für den Unterricht, für die Durchführung der schulischen Veranstaltung oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung erforderlich sind. Sie sind ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Land Berlin für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Bekleidung, keinen Schadenersatz leistet. Die Schule hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie die Kenntnisnahme der Hinweise durch die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten nachweisen kann, beispielsweise durch die Aufbewahrung einer Zweitschrift der Hausordnung, auf der die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten mit ihrer eigenhändigen Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigt haben. Für die Aufbewahrung gelten die in Absatz 4 genannten Fristen.</p>
10 - Schlussbestimmungen	11 - Schlussbestimmungen
	<p>Der Vordruck Schul II 114 - Baden und Schwimmen auf Ausflügen und Schülerfahrten - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (04.04) - wird durch die Anlagen 1 und 2 dieser Ausführungsvorschriften ersetzt.</p>
	12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	(1) § 7 Absatz 2 und 3 tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.
	(2) Im Übrigen treten diese Ausführungsvorschriften am 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft.
.....	